

Verordnung über die Naturdenkmäler im Gebiet der Stadt Bayreuth

Aufgrund von Art. 9, 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135) erlässt die Stadt Bayreuth als Untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 17. September 1991 Nr. 820-8631.01 b genehmigte Rechtsverordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt.

(2) ¹Die Lage der Naturdenkmäler ist in Karten im Maßstab 1 : 1 000 bzw. 1 : 5 000 sowie in einem Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 10 000 eingetragen. ²Diese Karten werden bei der Stadt Bayreuth - Untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Schutzzweck

Die Einzelschöpfungen der Natur gem. § 1 dieser Verordnung sind als Naturdenkmäler zu schützen, da ihre Erhaltung wegen der hervorragenden Schönheit oder Eigenart oder ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- und heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Umgebungsschutz

(1) ¹Zur Sicherung der Naturdenkmäler wird auch ihre Umgebung mitgeschützt. ²Diese Flächen werden wie folgt festgelegt:

1. Bei Bäumen wird neben der Einzelschöpfung selbst auch ihre Umgebung in einem Umkreis von 5 m unter Schutz gestellt, sofern in der Anlage zu dieser Verordnung unter der Rubrik "Bemerkungen" nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Umkreis wird ab dem Stamm in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist ab dem Stamm unter dem Kronenansatz zu messen. Bei mehrstämmigen Bäumen wird ab dem jeweils am weitesten außen liegenden Stamm gemessen.

2. Bei anderen Naturdenkmälern als Bäumen ergibt sich der Umgebungsschutz aus der Anlage zu dieser Verordnung unter der Rubrik "Bemerkungen".

(2) ¹Soweit in der geschützten Umgebung bauliche Anlagen stehen, die bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhanden waren, endet der Umgebungsschutz an diesen baulichen Anlagen. ²Bei endgültigem Wegfall solcher baulicher Anlagen gilt der vollständige Umgebungsschutz.

§ 4

Verbote

¹Es ist verboten, ohne Genehmigung durch die Stadt Bayreuth - Untere Naturschutzbehörde - ein Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. ²Ferner ist es verboten, die mitgeschützte Umgebung (§ 3) zu verändern. ³Es ist deshalb in diesem Bereich insbesondere verboten:

1. geschützte Bäume auszuasten, deren Zweige abzubrechen, Rinde oder Wurzelwerk zu verletzen oder sonst wie das Wachstum zu stören;
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Asphaltierungen, Betonierungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf;
4. Verkaufsbuden oder Zelte auch nur vorübergehend zu errichten;
5. mit dem Boden fest verankerte Bänke oder Tische zu errichten;
6. Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen auch nur vorübergehend abzustellen;
7. Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen mit Ausnahme von sockellosen Weidezäunen zu verlegen oder zu errichten;
8. Aufschriften, Anschläge oder Zeichen anzubringen;
9. Feuerstellen anzulegen oder zu unterhalten.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. genehmigte Maßnahmen im Vollzug verbindlicher Bauleitpläne, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits rechtskräftig festgelegt waren;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes;
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Naturdenkmäler von der Stadt Bayreuth - Untere Naturschutzbehörde - angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;

4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Verlangen der Stadt Bayreuth - Untere Naturschutzbehörde - erfolgt;
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind;
6. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche und gärtnerische Bodennutzung des Naturdenkmals, soweit sie nicht dem Zweck dieser Verordnung widerspricht;
7. die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Energieversorgungs-, Fernmelde- und Verkehrsanlagen sowie Wasserversorgungsanlagen und die ordnungsgemäße Benutzung von bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen öffentlichen und privaten Verkehrsflächen.

§ 6

Genehmigungen

(1) Eine Genehmigung nach § 4 Satz 1 dieser Verordnung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Wird eine Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, so kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 7

Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere wer entgegen § 4 ohne Genehmigung

1. geschützte Bäume ausastet, deren Zweige abbricht, Rinde oder Wurzelwerk verletzt oder sonst wie das Wachstum stört;
2. Bodenbestandteile abbaut, Grabungen, Asphaltierungen, Betonierungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert;
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder beseitigt, auch wenn dies keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf;

4. Verkaufsbuden oder Zelte auch nur vorübergehend errichtet;
5. mit dem Boden fest verankerte Bänke oder Tische errichtet;
6. Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen auch nur vorübergehend abstellt;
7. Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen verlegt oder errichtet;
8. Aufschriften, Anschläge oder Zeichen anbringt;
9. Feuerstellen anlegt und unterhält.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

(3) Sonstige Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 304 Strafgesetzbuch, bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Gebiet der Stadt Bayreuth vom 26. Februar 1969 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 10 vom 7. März 1969);
2. die Anordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Bayreuth vom 28. Oktober 1954 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 13 vom 28. Oktober 1954), lfd. Nr. 88, 112, 113, 114, 115, 119, 120, 133, 138, 151 und 152;
3. die erste Nachtragsanordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Bayreuth vom 7. Februar 1955 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 2 vom 7. Februar 1955), lfd. Nr. 153.

Bayreuth, den 9. Oktober 1991/19. März 1993/10. Januar 1995/
1. Dezember 1999/27. Februar 2002/28. Februar 2007

Stadt Bayreuth

gez. Dr. Dieter Mronz
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 24 vom 8. November 1991

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 7 vom 2. April 1993

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 2 vom 20. Januar 1995

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 26 vom 10. Dezember 1999

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 6 vom 22. März 2002

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 6 vom 23. März 2007

**Anlage zu § 1 Abs. 1
der Rechtsverordnung über die Naturdenkmäler
im Gebiet der Stadt Bayreuth vom 9. Oktober 1991**

Nr.:	Bezeichnung, Anzahl, Art, Namen der Naturdenkmäler:	Gemarkung: Flurnummer(n):	Lage- bezeichnung:	Bemerkungen:
Gemarkung Bayreuth				
1	8 Eichen	2796/1 2796 2795 2789/39	entlang der Nord- westgrenze der Anwesen Parsifal- straße 57 - 63	
2	1 Wildbirnbaum	3821	ca. 130 m süd- westlich von Wendelhöfen	
3	5 Eichen	2789/18	an der Westgrenze des Anwesens Knapperts- buschstraße 4	
4	3 Eichen	2789/4	an der Westgrenze des Anwesens Parsifalstraße 27	
4a	1 Eiche	2789/6	an der Westgrenze des Anwesens Parsifalstraße 65	
5	1 Hagenbuttenbirn- baum	2782	im Garten des Anwesens Fest- spielhügel 4	
6	1 Ginkgo biloba 2 Schwarzkiefern 1 Eibe	2449	im Garten des Anwesens Grüner Baum 22	
7	1 Eiche	2457/4	im Garten des Anwesens Furt- wänglerstraße 7	
8	49 Eichen 3 Eschen	3871, 3867 3869, 2773	Baumreihe in der Grünanlage zwi- schen Hans-von- Wolzogen-Straße und Dr.-Hans- Richter-Straße	

Nr.:	Bezeichnung, Anzahl, Art, Namen der Naturdenkmäler:	Gemarkung: Flurnummer(n):	Lagebezeichnung:	Bemerkungen:
9	2 Eichen	1457	an der Cottenbacher Straße, gegenüber Anwesen Nr. 8	
10	1 Eiche	2641/1	an der Bernecker Straße/Ecke Karlsbader Straße	
11	1 Tulpenbaum	2294	auf dem Gelände des Friedhofes St. Georgen	
12	Baumbestand: 1 Roteiche 2 Eichen 2 Ahorne 1 Buche 1 Rotbuche	4661	auf dem Anwesen Riedelsgut 3 ca. 30 m westlich des Wohnhauses ca. 25 m südöstlich bzw. 60 m östlich des Wohnhauses am "Gartenhaus" an der Ostseite des Gartenhauses ca. 15 m östlich des Gartenhauses	
13	1 Blutbuche	4667/1	auf dem Anwesen Riedelsgut 2	
14	1 Kastanie	1247/5	an der südlichen Einfahrt zum Postamt Bürgerreuther Straße 1	
15	2 Pyramideneichen	2193	Markgrafenallee, an der Einmündung Tunnelstraße	
16	1 Linde	2683/5	am Stuckberg, im Garten des katholischen Kindergartens	

Nr.:	Bezeichnung, Anzahl, Art, Namen der Naturdenkmäler:	Gemarkung: Flurnummer(n):	Lagebezeichnung:	Bemerkungen:
17	1 Blutbuche	1324/2	im Garten des Anwesens Schulstraße 5 ½	
18	1 Linde	991	im Biergarten der Wirtschaft "Zur Linde", Kreuz 9	
19	1 Eiche	1186 1186/3	nördlich des Gebäudes Luitpoldplatz 5	
20	1 Spitzblattbuche	449/8	auf dem Anwesen Wahnfriedstraße 3	
21	1 Eibe	449/12	im Garten des Anwesens Wahnfriedstraße 9	
22	1 Pyramideneiche	449/23	Lisztstraße/Ecke Siegfriedstraße	
23	4 Pyramideneichen	703/3	vor dem Gebäude Wilhelminenstraße 9	
24	1 Ginkgo	717/3	auf dem Anwesen Moritzhöfen 2 1/5	
25	1 Eiche	686/3	gegenüber Moritzhöfen 31, an der Straße	
26	1 Kastanie	1848/3	im Biergarten des Anwesens Moritzhöfen 29	
27	1 Eiche	681	an Ostrand des Grundstücks Moritzhöfen 21 a	
28	entfallen			
29	1 Rotbuche "Schmitzenbuche"	1901/3	an der Südwestecke des Anwesens Zeppelinstraße 29	
30	1 Kastanie	4822	im Garten des Anwesens Nürnberger Straße 5	

Nr.:	Bezeichnung, Anzahl, Art, Namen der Naturdenkmäler:	Gemarkung: Flurnummer(n):	Lagebezeichnung:	Bemerkungen:
31	2 Eichen	4811	am Verbindungsweg Pfaffenleck - Nürnberger Straße, ca. 70 m und 100 m nordwestlich der Eisenbahnunterführung	
32	1 Kastanie	2899	vor dem Anwesen Wallstraße 11	
33	1 Linde	3359/2	vor dem Anwesen Jakobstraße 9	
34	6 Linden	1770/1	an der Thiergärtner Straße, ca. 10 m südöstlich Gaststätte "Studentenwald"	
35	3 Linden 1 Eiche	3428	im ehemaligen Wirtschaftsgarten Saas 2	
		Gemarkung Laineck		
36	Doline	715	am Oschenberg, auf der Hochfläche, ca. 350 m östlich des Sendeturms	mitgeschützte Umgebung: Dolinenbereich bis zur oberen Hangkante
		Gemarkung Seulbitz		
37	1 Kiefer "Föhre am Lenz"	143	zwischen Rodersberg und Seulbitz, ca. 600 m nordwestlich Seulbitz	
		Gemarkung Oberpreuschwitz		
38	entfallen			
39	1 Eiche	473	ca. 70 m vor Ortseingang Unterpreuschwitz	

Nr.:	Bezeichnung, Anzahl, Art, Namen der Naturdenkmäler:	Gemarkung: Flurnummer(n):	Lagebezeichnung:	Bemerkungen:
40	Naturbrücke aus Rhätsandstein "Teufelsbrücke"	425 und Gemarkung Meyernberg 101	ca. 100 m nordöstlich von Teufelsgraben und 300 m nordwestlich vom Ortsrand Meyernberg (Elfenweg)	mitgeschützte Umgebung: Wald im Umkreis von 100 m; Holznutzung einzelstammweise erlaubt
Gemarkung Meyernberg				
41	2 Eichen 2 Linden 1 Hainbuche	7 und 8	im Anwesen Herrnholzweg 14	
42	alter Baumbestand der Meyernberger Straße/Donndorfer Straße	110 und Gemarkung Bayreuth: 3304	Meyernberger Straße, ab Bamberger Straße bis Anwesen Nr. 14, Donndorfer Straße bis Stadtgrenze	
43	6 Eichen	142	100 m nordöstlich von Geigenreuth	
44	Rhätsandstein-Felsengruppe "Buchstein"	194	600 m südöstlich von Geigenreuth	mitgeschützte Umgebung: Wald im Umkreis von 200 m; Holznutzung einzelstammweise erlaubt
Gemarkung Oberkonnersreuth				
45	Baumbestand der Grunauer Allee	451	von der Rollwenzelai aus nach Südosten bis zum Gut Grunau	
46	1 Eiche "Dilchertseiche"	432	ca. 150 m östlich von Gut Grunau	

Nr.:	Bezeichnung, Anzahl, Art, Namen der Naturdenkmäler:	Gemarkung: Flurnummer(n):	Lagebezeichnung:	Bemerkungen:
47	1 Eiche "Siegeseiche"	20	auf einer Verkehrsinsel an der Oberkonnersreuther Straße, mitten in Oberkonnersreuth	
48	1 Eiche "Napoleonseiche"	194/5	in Fürsetz	
49	1 Linde	280/1	auf dem Anwesen "alte Plantage"	
50	Geologischer Aufschluss, Acrodus-Corbula-Bank	314	ca. 150 m nordöstlich der Bodmühle, am rechten Mainufer	mitgeschützte Umgebung: Umkreis von 10 m
Gemarkung Thiergarten				
51	1 Eiche	13	Ortsmitte von Thiergarten	
52	Baumbestand beim Kriegerdenkmal Thiergarten	30/2 32	auf der Geländekuppe, ca. 250 m nordwestlich von Thiergarten	
53	Hohlweg mit Sandsteinkellern	557 559 560/1 566	entlang der Straße am Ortsausgang von Rödendorf, Richtung Gesees	mitgeschützte Umgebung: Sandsteinwände links und rechts des Weges bis zur oberen Hangkante, Holznutzung einzelstammweise erlaubt
54	1 Eiche	638	ca. 500 m westlich Rödendorf, am Verbindungsweg Rödendorf - Gesees	

Nr.:	Bezeichnung, Anzahl, Art, Namen der Naturdenkmäler:	Gemarkung: Flurnummer(n):	Lagebezeichnung:	Bemerkungen:
55	Rhätsandsteinfelsen "Spitziger Stein"	217	ca. 250 m westlich von Bauerngrün	mitgeschützte Umgebung: Umkreis von 20 m; Holznutzung einzelstammweise erlaubt
		Gemarkung Wolfsbach		
56	Geologischer Aufschluss "Bodenmühlwand"	105	ca. 200 m südöstlich der Bodenmühle	mitgeschützte Umgebung: Wald im Umkreis von 20 m; Holznutzung einzelstammweise erlaubt